

# **Wanderverein Bad Wurzach e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

Name: „Wanderverein Bad Wurzach e.V.“

Sitz: Bad Wurzach

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- 1) Der Wanderverein Bad Wurzach e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Wanderns, Kletterns, Wintersport und Radelns und ist unterstützend tätig in den Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie offen für die Belange der Heimatpflege.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltungen gemeinsamen Wanderns/Kletterns/Wintersports/Radelns und gemütlichem Beisammensein mit Pflege des Liedgutes und des gemeinsamen Singens.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz für entstandene notwendige Auslagen und Aufwendungen des Vereins. Für den Zeitaufwand von ehrenamtlichen Tätigkeiten für den Wanderverein kann ein Aufwandsersatz gezahlt werden, den der Ausschuss festlegt.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags die Vorstandschaft. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- 2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder und beitragsfreie Mitglieder. Beitragsfreie Mitglieder sind Ehegatten/Lebenspartner und deren Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Ehrenmitglieder. Das Mitglied erhält eine Mitgliedskarte; diese wird auf den Namen ausgestellt und ist nicht übertragbar. Beitragsfreie Mitglieder sind stimmberechtigt.

#### **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

- 1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- 2) Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- 3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.
- 2) Die Mitglieder des Vereins sind zum Austritt berechtigt.
- 3) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat.

#### **§ 6 Ausschluss**

- 1) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt.
- 2) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Ausschlussentscheidung muss begründet werden, es sei denn, dass die Gründe für den Ausschluss dem Betroffenen bekannt und die Ausschließungstatsachen außer Streit sind. Wirksam wird die Ausschlussentscheidung mit der Bekanntgabe an den Betroffenen.

#### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Den Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten.
- 2) Jeder Wohnortwechsel (Adresse + Telefonnummer) bzw. Bankwechsel (IBAN + BIC) ist dem Vorstand sofort anzuzeigen.

#### **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand/Ausschuss.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

## **§ 9 Mitgliederversammlungen**

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
- 2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im vierten Quartal jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.
- 3) Die Einberufung geschieht durch Veröffentlichung in Form von Bekanntmachung in der Tageszeitung und dem ortsüblichen Amtsblatt, der Homepage sowie der Internetzeitung des Ortes.

Die Themen der Tagesordnung sind darzustellen. Es ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung.

## **§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter / Vorstandsvorsitzender oder sein Vertreter.
- 2) Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 3) Bei Beschlüssen über Satzungs- und Zweckänderungen und bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind abweichend von (2) 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen.
- 4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- 5) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer entgegen. Durch eine Person aus den Reihen der anwesenden Mitglieder wird die Entlastung des gesamten Vorstands vorgeschlagen und durch Abstimmung der anwesenden Mitglieder erteilt.
- 6) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.

7) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere auch über:

- a) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- b) Mitgliedsbeiträge

8) Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

## **§ 12 Der Vorstand**

1) Der Vorstand/Ausschuss besteht aus:

A 1. Vorsitzenden

2. Vorsitzenden

Kassier (Schatzmeister)

Schriftführer (Protokoll-, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.)

B Team aus mehreren Personen

Kassier (Schatzmeister)

Schriftführer (Protokoll-, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.)

Bis zu 6 weitere Mitglieder können in den Ausschuss gewählt werden, so dass er insgesamt aus höchstens 10 Mitgliedern besteht. Soweit keine Interessenkollisionen auftreten, kann ein Vorstandsmitglied mehrere Funktionen ausüben.

2) Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses werden durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu einer Ersatzwahl einzuberufen, wenn weniger als 2 Vorstandsmitglieder verbleiben.

3) Außer durch Tod oder Ablauf einer Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Rücktritt oder Amtsenthebung.

4) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes den gesamten Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied des Amtes entheben.

5) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands, an den Schriftführer zu richten. Die Rücktrittserklärung wird jedoch erst 1 Monat nach Eingang wirksam.

## **§ 13 Wahlen**

Wahlen erfolgen je nach Wunsch der Versammlung offen oder geheim. Es genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Es werden von der Mitgliederversammlung gewählt:

I. a) Im Jahr mit ungerader Jahreszahl:

1. Vorsitzender, Schriftführer und 3 Vertreter der Mitglieder

b) Im Jahr mit gerader Jahreszahl:

2. Vorsitzender, Kassier, zwei Kassenprüfer und 3 Vertreter der Mitglieder

Die Amtszeit dauert jeweils zwei Jahre.

Sollte kein 1. und 2. Vorsitzender gefunden werden, kann die Versammlung einer Übergangslösung zustimmen, die auf 1 Jahr beschränkt werden und aus einem Team von mehreren Personen bestehen kann.

II. a) Im Jahr mit ungerader Jahreszahl:

2 Personen des Teams und 3 Vertreten der Mitglieder

b) Im Jahr mit gerader Jahreszahl:

restliche Person(en) des Teams, zwei Kassenprüfer und 3 Vertreter der Mitglieder

Die Amtszeit dauert jeweils zwei Jahre.

Werden nach Ablauf dieser Übergangslösung wiederum keine Vorsitzenden gefunden, kann entweder dieses Team erneut gewählt werden oder eine Auflösung des Vereins muss in Betracht gezogen werden.

#### **§ 14 Geschäftsjahr – Amtszeit**

Das Geschäftsjahr dauert von Jahreshauptversammlung zu Jahreshauptversammlung. Die Amtszeit der gewählten Organe beträgt zwei Jahre.

#### **§ 15 Kassenprüfer**

Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung darzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten und die Entlastung des Kassiers vorzuschlagen. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

#### **§ 16 Aufgabenbereich des Vorstandes**

1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.

2) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.

3) Erster und zweiter Vorsitzender sowie der Kassier vertreten je allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

4) Die Mitglieder des Vorstandes haben Gesamtvertretungsbefugnis. Der Verein wird durch mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten.

5) Der 1. Vorsitzende, oder einer seiner Vertreter, rufen die Sitzungen mindestens zweimal im Jahr ein.

6) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit vorzulegen.

#### **§ 17 Protokolle**

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Im Protokoll sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben und jedem Vorstands- und Ausschussmitglied eine Abschrift zukommen lassen.

#### **§ 18 Haftung**

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb oder durch die Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### **§ 19 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens**

1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder gemeinsam die Liquidatoren.

2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Wurzach, die es unmittelbar und ausschließlich für eine Neugründung des Wanderverein oder gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

3) Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

### **§ 20 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung ist in der Jahreshauptversammlung am 21.11.2014 beschlossen worden und ist damit in Kraft getreten.

**Diese Satzung tritt anstelle der seitherigen, zuletzt am 30. November 1991 geänderten, Satzung in Kraft.**

Bad Wurzach, den 28.11.2014

Catrin Schneider (Kassier)